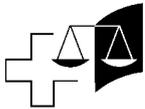


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/05_2022

Lausanne, 25. Februar 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 22. Dezember 2021 ([2C 26/2019](#))

Ein- und Ausstiegsbereich in FV-Dosto – Beschwerde von Inclusion Handicap teilweise gutgeheissen

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) müssen sicherstellen, dass sämtliche Rampen im Ein- und Ausstiegsbereich der neuen Fernverkehrs-Doppelstockzüge (FV-Dosto) eine maximale Neigung von 15 % aufweisen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte dies nur für einen Ein- und Ausstieg pro Zug verlangt. Darüber hinaus muss das Bundesamt für Verkehr (BAV) abklären, ob der Ein- und Ausstieg von mobilitätsbehinderten Menschen mit Bezug auf die Abfolge der beanstandeten Gestaltungselemente insgesamt autonom und sicher genutzt werden kann. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von Inclusion Handicap teilweise gut.

Das BAV hatte im November 2017 den neuen FV-Dosto der SBB eine befristete Betriebsbewilligung erteilt, die mittlerweile mehrfach verlängert wurde. Inclusion Handicap – der Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz – erhob gegen die Verfügung des BAV Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Darin brachte Inclusion Handicap vor, unbegleitet reisende Menschen mit Behinderungen würden in den neuen Fernverkehrszügen auf zu viele Hindernisse stossen. Bezüglich vier der insgesamt 15 Rechtsbegehren konnten sich die Verfahrensbeteiligten während des Verfahrens einigen. Im November 2018 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde teilweise gut. Es verpflichtete die SBB, sicherzustellen, dass pro Zug mindestens ein Ein- und Ausstieg eine Rampe mit einer Neigung von maximal 15 %

aufweise; über einen solchen Zugang müsse der vorgesehene Rollstuhlbereich mit Stellplätzen und rollstuhlgängiger Universaltoilette sowie eine allfällige Verpflegungszone erreichbar sein.

Das Bundesgericht heisst die von Inclusion Handicap dagegen erhobene Beschwerde teilweise gut. Das Gericht kommt zunächst zum Schluss, dass die Zulässigerklärung einer maximalen Rampenneigung von 15 % im Ein- und Ausstiegsbereich von Zügen für sich genommen bei heutiger Betrachtung keine unzulässige Benachteiligung mobilitätsbehinderter Menschen darstellt. Die maximale Rampenneigung gilt jedoch entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht nur bei einem Einstieg pro Zug, sondern für sämtliche Rampen im Ein- und Ausstiegsbereich der FV-Dosto. Den SBB ist somit die zusätzliche Auflage zu erteilen, für sämtliche Rampen im Ein- und Ausstiegsbereich der FV-Dosto eine maximale Neigung von 15 % sicherzustellen. Das BAV hat den SBB dafür eine angemessene Frist anzusetzen und die Einhaltung zu kontrollieren.

Ferner ist die Behindertengerechtigkeit des Ein- und Ausstiegsbereichs nicht unter isolierter Beurteilung eines einzelnen Gestaltungselements – beispielsweise der Rampenneigung – zu beurteilen. Entscheidend ist vielmehr, dass mobilitätsbehinderte Menschen, die sich sonst im öffentlichen Raum autonom fortbewegen, den Ein- und Ausstiegsbereich insgesamt eigenständig und sicher benutzen können. Mitzubehück-sichtigen sind hierfür neben der Rampe auch die Stufe nach dem ausfahrbaren Schiebetritt sowie der Spaltabstand zwischen Schienenfahrzeug und Perron. Ob die autonome Benutzung insgesamt möglich ist, hat die Vorinstanz zu Unrecht nicht geprüft. Es ist angezeigt, diesbezüglich unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen weitere Abklärungen vornehmen zu lassen und die Sache in diesem Punkt zu ergänzenden Abklärungen und zu neuem Entscheid an das BAV zurückzuweisen.

Im Sinne einer Übergangsregelung ist in diesem Zusammenhang anzuordnen, dass die FV-Dosto in der bisherigen Ausgestaltung verkehren dürfen, bis diese Prüfung erfolgt ist. In den übrigen materiellen Punkten (u.a. Länge der Handläufe bei den Treppen, Türöffnungstasten, zusätzliche Haltegriffe und Beleuchtung) ist die Beschwerde von Inclusion Handicap abzuweisen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2C_26/2019](#) eingeben.